

## ANLAGE 6.3

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 19.01.2018: Keine Anregungen oder Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b>
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 17.01.2018: Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 23.08.2017 (Az.2511//17-07714) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.08.2017:</u> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau [LGRB] auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b> <b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

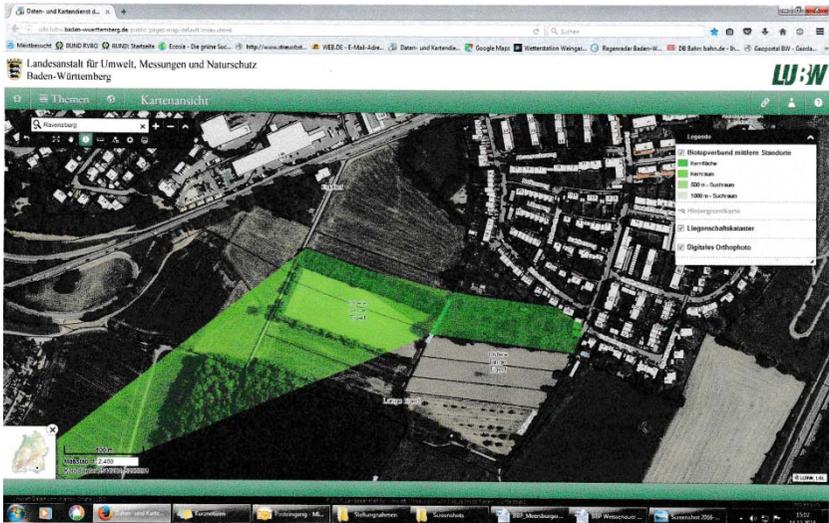
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Glazialen Ablagerungen (Hasenweiler-Formation, Hasenweiler-Becken-sediment). Im tieferen Untergrund stehen die Gesteine der Unteren Süßwassermolasse an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwer-nissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerks-relevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrund-aufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensiche-rung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 18.01.2018:</p> <p><b>A. Vermessung/Flurbereinigung, Gewerbeaufsicht, Landwirtschaft, Naturschutz, Oberflächengewässer, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser, Abwasser</b> [X] keine Anregungen</p> <p><b>B. Brandschutz</b> Herr Surbeck, Tel. 0751 85-5140 Als nach VwV-Brandschutzprüfung zuständige Brandschutzdienststelle stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p><b>D. Forst</b> Frau Fedrau, Tel. 0751 85-6260 Nach Überprüfung der Sachlage kann festgestellt werden, dass forstliche Belange nicht betroffen sind. Bei der Bestockung im</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Plangebiet handelt es sich nicht um Wald im Sinne des § 2 LWaldG, sondern um innerstädtisches Grün.	
4.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 08.01.2018:</p> <p>Von dem im Innenbereich liegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Meersburger Straße/ Absenreuterweg“ der Stadt Ravensburg sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Auf die Stellungnahme vom 28. Juli 2017 wird verwiesen.</p> <p>Der Regionalverband bringt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
5.	<p>Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 19.12.2017:</p> <p>Zum oben genannten Bebauungsplanverfahren haben wir von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Anmerkungen oder Bedenken.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
6.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 17.01.2018:</p> <p>Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
7.	<p>BUND Ravensburg, Stellungnahme vom 19.01.2018:</p> <p>Vielen Dank für die Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan (in der Fassung vom 26.06.2017/ 13.11.2017).</p> <p>In unserer ersten Stellungnahme vom 14.12.2016 haben wir</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Stellungnahme ähnlichen Inhalts gegenüber der letzten Beteiligung: Hinweis: Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme vom 03.08.2017 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (Anzahl der Bäume wurde an aktuellen Bebauungsplan-Entwurf angepasst):</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>bereits die Erfordernis eines qualitativ hochwertigen Ausgleichs für die zu entfernenden Bäume (insbes. entlang der Meersburger Straße) herausgestellt. Sie haben zwar festgesetzt, Baumfällungen so gering als möglich zu halten, unseren Ausgleichsvorschlag jedoch nicht in die entsprechenden Festsetzungen übernommen. Nach unserer Zählung bleiben entlang der Meersburger Straße nur maximal zwei Altbäume erhalten. Alle anderen sind durch Pflanzgebot nach zu pflanzen, und zwar in der Wuchsklasse 1/11 mit einem Stammumfang von 18/20 cm. Wir bezweifeln stark, dass diese geforderten Nachpflanzungen die Qualität der heute noch vorhandenen Pflanzen- und Geländestruktur bzw. -Qualität erreichen können. Dies wäre insbesondere nicht nur als Lebensraum sondern auch als Orientierungshilfe, vor allem für Fledermäuse, von herausragender Bedeutung. Unabhängig davon regen wir nochmals an, einen hochwertigen und wirksamen Ausgleich auf einer der Flächen zwischen Plangebiet und Rahlenwald als Streuobstwiese vorzunehmen, weil nur Ersatzpflanzungen im Plangebiet nicht ausreichend sind. Abschließend empfehlen wir, den Schutz der zu erhaltenden Bepflanzung zu dokumentieren und zu überwachen.</p>	<p><i>Die Stadt Ravensburg ist sich des ökologischen Wertes der Platanen entlang der Meersburger Straße bewusst. Daher wurde das Bauleitplanverfahren intensiv von einer Landschaftsplanerin begleitet sowie die bestehenden Grünstrukturen detailliert aufgenommen und analysiert. Außerdem wurde durch den Biologen Luis Ramos eine artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Das entsprechende Gutachten zeigt, dass die geplanten Fällungen unter den im Bebauungsplan festgesetzten Voraussetzungen (7.9 Rodung und Abriss von Gebäuden sowie 7.10 Vorgezogene CEF-Maßnahmen/ Kompensationsmaßnahmen...) keine Verbotstatbestände verursachen.</i></p> <p><i>Bislang befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 46 Bäume, von denen [...] (29) gefällt werden müssen, um das geplante Vorhaben umsetzen zu können. Das dem Bebauungsplan-Entwurf zugrunde liegende grünordnerische Konzept sieht den Erhalt von 18 Bäumen vor, von denen [...] (11) planungsrechtlich gesichert, zum Erhalt festgesetzt werden. Um den für das Wohngebiet typischen durchgrünten Charakter zu bewahren, werden im Bebauungsplan-Entwurf [...] (25) Standorte für Baum-Neupflanzungen festgesetzt. Desweiteren werden über eine Flächenschlüssel-Berechnung gut 20 Gehölze zusätzlich auf dem gesamten Grundstück festgesetzt, um attraktive und ökologisch hochwertige Freianlagen zu schaffen.</i></p> <p>Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird zwischen der Stadt Ravensburg und dem Bau- und Sparverein ein Durchführungsvertrag geschlossen, der u.a. Regelungen zu den Grünflächen und Pflanzgeboten vorsieht. Dazu gehören auch die erforderlichen Abstimmungen mit dem städtischen Tiefbauamt/</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Abteilung Grünflächen und Ökologie hinsichtlich der Ersatzpflanzungen und deren Entwicklungspflege. Außerdem wird eine ökologische Baubegleitung mit Monitoring vereinbart, wodurch die Umsetzung der Maßnahmen und Vorgaben aus der "Artenschutzrechtlichen Einschätzung" des Biologen Luis Ramos sichergestellt werden.</p>
8.	<p>TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 19.12.2017:                  Von dem räumlichen Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind die Höchstspannungsleitungen der TransnetBW GmbH nicht betroffen.                  Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist deshalb nicht notwendig.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
9.	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 19.12.2017:                  Mit Schreiben vom 29.11.2016 und 03.08.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.                  Diese Stellungnahmen behalten auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	
10.	<p>terraneits bw GmbH, Stellungnahme vom 11.12.2017: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneits bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
11.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 05.01.2018: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Unitymedia BW GmbH erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird zwischen der Stadt Ravensburg und dem Bau- und Sparverein ein Durchführungs- und Grundstücksvertrag geschlossen, in dem auch die Nutzungsrechte der Leitungsträger umfassend geregelt werden. So wird dem Ver- und Entsorgungsträger gestattet, die Leitungen dort dauerhaft zu belassen, zu betreiben und ggf. zu erneuern. Zur Durchführung dieser Arbeiten, die mit dem Grundstückseigentümer anzustimmen sind, darf das Grundstück jederzeit betreten werden. Diese Rechte werden durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Leitungsträgers und zu Lasten des Grundstückseigentümers im Grundbuch gesichert.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>[TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben - insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung - beauftragt hat. Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebausträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der Unitymedia BW GmbH ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat.</p> <p>Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebausträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben.</p> <p>Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden.</p> <p>Insofern weist die Unitymedia BW GmbH vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlose Unitymedia BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite <a href="https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/">https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/</a></p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planaus-</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>künfte einholen. Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (1 O Euro pro Abruf) an.</p>	
12.	<p>Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 13.12.2017: Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom hat hierzu bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist bis auf weiteres gültig.</p> <p>Stellungnahme vom 23.12.2016: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich,</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Inhaltsgleiche Stellungnahme gegenüber der letzten Beteiligung: Hinweis: Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme vom 23.12.2016 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB: <i>Kenntnisnahme</i></p> <p>Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird zwischen der Stadt Ravensburg und dem Bau- und Sparverein ein Durchführungs- und Grundstücksvertrag geschlossen, in dem auch die Nutzungsrechte der Leitungsträger umfassend geregelt werden. So wird dem Ver- und Entsorgungsträger gestattet, die Leitungen dort dauerhaft zu belassen, zu betreiben und ggf. zu erneuern. Zur Durchführung dieser Arbeiten, die mit dem Grundstückseigentümer anzustimmen sind, darf das Grundstück jederzeit betreten werden. Diese Rechte werden durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Leitungsträgers und zu Lasten des Grundstückseigentümers im Grundbuch gesichert.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.                      Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.                      Achtung ab 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benützen.                      Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet:  <a href="mailto:T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de">T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</a></p>	